



# Detailansicht des Regelungsvorhabens

## Reform des SGB VIII

Aktuell seit 24.06.2026 19:03:47

### Angegeben von:

bpa - Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (R001696) am 27.06.2024

### Beschreibung:

Zurzeit sind ambulante Leistungen in der Jugendhilfe nicht schiedsstellenfähig und auch nicht rahmenvertraglich abgesichert. Die ambulanten Leistungen im Rahmen des SGB IX sind es sehr wohl. Für den bpa ist es daher unabdingbar, dass die inklusive Jugendhilfe hier nicht hinter das SGB IX zurückfallen darf. Alle ambulanten Leistungen im SGB VIII müssen zukünftig ebenfalls unter das allgemeine Vertragsrecht fallen und somit in Rahmenverträgen geregelt sowie schiedsstellenfähig ausgestaltet werden. Des Weiteren müssen die immer noch vorhandenen Benachteiligungen nicht gemeinnütziger Träger in einer inklusiven Jugendhilfe ausnahmslos beseitigt werden. Eine inklusive Jugendhilfe ist mit exklusiven Strukturen nicht vereinbar.

### Betroffene Interessenbereiche (1)

---

Kinder- und Jugendpolitik [alle RV hierzu]

### Betroffene Bundesgesetze (1)

---

SGB 8 [alle RV hierzu]

### Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

---

1. SG2406200157 (PDF - 4 Seiten)

#### Adressatenkreis:

Versendet am 28.05.2024 an:

## **Bundestag**

Mitglieder des Bundestages [alle SG dorthin]